

Stand: 08.09.2008

KfW- Kommunalkredit (Nr.146/246) für Kommunen, die in die kommunale Infrastruktur investieren

Programmkonditionen

1. Wer kann gefördert werden?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Kommunale Zweckverbände

2. Was wird gefördert?

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur mitfinanziert, z. B. im Rahmen der

- allgemeinen Verwaltung
- öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege
- Stadt- und Dorfentwicklung, z.B. auch touristische Infrastruktur
- sozialen Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc.)
- Ver- und Entsorgung
- kommunalen Verkehrsinfrastruktur inkl. Öffentlicher Personennahverkehr
- Energieeinsparung und **Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger**
- Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von dem kommunalen Unternehmen zu tragen und nicht umlagefähig sind

Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte (Ausnahme: betreutes Wohnen).

3. Wie viel Geld bekomme ich für die Investition?

Es werden bis zu 50% des Kreditbedarfs finanziert. Ein Kredithöchstbetrag ist nicht festgelegt.

Kreditlaufzeit

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren. Bei einer Darlehenslaufzeit bis 20 Jahre werden höchstens 3 tilgungsfreie Anlaufjahre gewährt.

Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausgezahlt.

Verzinsung

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird wahlweise für einen Zeitraum von 5, 10 oder 20 Jahren festgeschrieben.

Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die aktuell gültigen Nominal- und Effektivzinssätze entnehmen Sie bitte den KfW-Seiten unter http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/Zinsstze.jsp.

Abruffrist

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z.B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) bei Baubeginn erfolgen.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichhohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. 100%ige modifizierte kommunale Ausfallbürgschaft bei gemeinnützigen Organisationsformen, einschl. Kirchen.

4. Wie beantrage ich die Fördermittel?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (KfW 141833) direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

5. Kombination mit anderen Programmen

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Das Informationszentrum der KfW-Bankengruppe erreichen Sie telefonisch unter der Servicenummer 0180 1 335577 zum Ortstarif, per Fax unter 069 7431-9500 und per Mail unter infocenter@kfw.de.